

Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 5. Mai 2014

I. A) Umsetzung der Volksinitiative

1. Die kommunale Volksinitiative «Stiftung für bezahlbaren Wohn- und Gewerberaum» wird mit einem XI. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989 wie folgt umgesetzt:

Vierter Teil: Der Stadtrat und die Stadtverwaltung

E. Kommunale Anstalt (neu)

§ 48^{bis} (neu) Stiftung zur Förderung und Erhaltung von bezahlbarem Wohn- und Gewerberaum

¹ Die «Stiftung zur Förderung und Erhaltung von bezahlbarem Wohn- und Gewerberaum in der Stadt Winterthur» ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz der Stiftung ist in Winterthur.

² Die Stiftung bezweckt die Förderung und Erhaltung von bezahlbarem Wohn- und Gewerberaum auf dem Gemeindegebiet der Stadt Winterthur. Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsichten.

³ Die Stadt Winterthur widmet der Stiftung ein Vermögen (Stiftungskapital) von mindestens 10 Millionen Franken.

⁴ Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat,
- b. die Revisionsstelle.

⁵ Der Stadtrat wählt die Mitglieder des Stiftungsrates und setzt die Revisionsstelle ein.

⁶ Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Stadtrates.

⁷ Der Grosse Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde.

2. Der Beschluss gemäss Ziffer A) 1. wird der Volksabstimmung mit der Empfehlung zur Ablehnung unterbreitet.

B) Gegenvorschlag

1. Der Volksinitiative «Stiftung für bezahlbaren Wohn- und Gewerberaum» wird im Sinne eines Gegenvorschlags folgender Beschluss gegenübergestellt:

1.1. Es wird ein Rahmenkredit im Umfang von 10 Millionen Franken zulasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt, aus welchem gemeinnützigen Wohnbauträgern für Massnahmen, die zu einer quantitativen Erhöhung des gemeinnützigen Wohn- und Gewerberaums auf dem Gemeindegebiet der Stadt Winterthur führen, zinslose, rückzahlbare Darlehen ausgerichtet werden.

1.2. Falls in Zukunft rechtlich zulässig, werden die zinslosen Darlehen in einen neu zu schaffenden «Fonds zur Förderung von gemeinnützigem Wohnungsbau» zurückbezahlt. Ohne Fonds erfolgt die Rückzahlung in die Stadtkasse.

1.3. Aus dem Rahmenkredit werden jährlich mindestens 1 Mio. Franken in das Investitionsprogramm des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt.

1.4. Der Stadtrat erlässt ein Reglement, welches die Beitragsbedingungen sowie die Rückzahlungsmodalitäten der zinslosen Darlehen festlegt. Das Reglement wird vom Grossen Gemeinderat genehmigt.

1.5. Der Stadtrat bewilligt die Ausrichtung der einzelnen Darlehen (Objektkredite).

2. Der Beschluss gemäss Ziffer B) 1. wird der Volksabstimmung mit der Empfehlung zur Annahme unterbreitet.

- II. Die Abrechnungen der Verpflichtungskredite gemäss GGR-Weisung Nr. 2014/003 werden abgenommen.
- III. 1. Ein Teil der Industriezone Grüzefeldstr. 11, Ausschlussgebiet für stark störende Betriebe (Teilparzelle Kat.-Nr. 2/16268 sowie Parzelle Kat. Nr. 2/16269), wird in die Zone für öffentliche Bauten Oe, ES III umgezont. 2. Der Stadtrat wird eingeladen, den Festsetzungsbeschluss für die Umzonung zu publizieren und während der Rekursfrist aufzulegen sowie die Genehmigung durch die Baudirektion einzuholen. Die Änderungen der Nutzungsplanung treten mit der Publikation der Genehmigung in Kraft.
- IV. Für den Bau einer temporären Wohnsiedlung für Asylsuchende an der Grüzefeldstr. wird zu Lasten der Investitionsrechnung (Projekt-Nr. 13'090) ein Bruttokredit von Fr. 4.625 Mio. bewilligt. Stichtag für die Berücksichtigung der teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten: 1.7.2013.
- V. Die Interpellation St. Feer (FDP) betr. W'thur mit der Bevölkerung zusammen weiter entwickeln wird aufgrund der stadträtlichen Antwort als erledigt abgeschrieben.
- VI. Die in ein Postulat umgewandelte Motion R. Keller (SVP) betr. Offenlegungspflichten und Ausstandsregeln für Behördenmitglieder wird an den Stadtrat überwiesen.
- VII. Das Postulat R. Keller (SVP) betr. Lohnabrechnungen, Stadtinfo und sonstige Publikationen per E-Mail wird an den Stadtrat überwiesen.
- VIII. Die Interpellation St. Schär (SVP) und Ch. Magnusson (FDP) betr. Kunstankäufe wird aufgrund der stadträtlichen Antwort als erledigt abgeschrieben.

- IX. Die Interpellation S. Stierli (SP) und Ch. Magnusson (FDP) betr. Pensionskasse der Stadt W'thur: Retrozessionen und Vermögensverwaltung wird aufgrund der stadträtlichen Antwort als erledigt abgeschrieben.
- X. 1. Vom Bericht des Stadtrates zum Postulat D. Oswald (SVP) betr. Vernehmlassungsfristen wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen. 2. Das Postulat wird damit als erledigt abgeschrieben.
- XI. 1. Vom Bericht des Stadtrates zum Postulat B. Dubochet (Grüne/AL), F. Landolt (SP), B. Meier (GLP/PP), L. Banholzer (EVP/EDU) und M. Stutz (SD) betr. Leitlinien und Strategie Stadtwerk W'thur wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen. 2. Das Postulat wird damit als erledigt abgeschrieben.

Bürgerrechtsgeschäfte:

Unter Vorbehalt der Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung werden in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur aufgenommen:

1. PRETEL OJEDA geb. OJEDA BOGGIO Paola Viviana, geb. 1973, peruanische Staatsangehörige
2. BOSTANCI geb. KÖKYILDIRIM Serpil, geb. 1984, deutsche Staatsangehörige
3. RAJKOVIC geb. GRLJANOVIC Marina, geb. 1982, serbische Staatsangehörige
4. BUYALSKYY Illya, geb. 1983, ukrainischer Staatsangehöriger
5. HASANAJ Prandvera, geb. 1988, kosovarische Staatsangehörige
6. KARGBO Thomas, geb. 1999, sierra-leonischer Staatsangehöriger

Ein Gesuch um Einbürgerung in der Stadt W'thur wird um ein ½ Jahr zurückgestellt.

Rechtsmittel:

- Beschwerde an den Bezirksrat; Frist 30 Tage ab Publikation
- Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat; Frist 5 Tage ab Publikation

Referendum an den Stadtrat
Frist: 30 Tage ab Publikation

Winterthur, 8. Mai 2014 (Publikationsdatum)

Stadtkanzlei Winterthur

Internet: <http://stadt.winterthur.ch/stadt-politik/grosser-gemeinderat/sitzungstermine-des-grossen-gemeinderates>